

Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1 Buchstabe b i. V. m. § 6a UStG für innergemeinschaftliche Lieferungen

Mit Spannung hat die Praxis auf die Reaktion des Bundesfinanzministeriums auf die Rechtsprechung gewartet, die seit dem BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 (BStBl 2009 I S. 60) ergangen ist. Sowohl die Unternehmer, deren Berater aber auch die Finanzverwaltung brauchen letzten Endes Rechtssicherheit im Umgang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen. Am 5. Mai 2010 war es dann soweit. Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben erlassen in dem die Steuerbefreiungsvoraussetzungen für innergemeinschaftliche Lieferungen detailliert dargelegt werden. Die in der jüngeren Vergangenheit ergangene Rechtsprechung wurde konsequent verarbeitet.

An dieser Stelle sollen nicht die Inhalte des BMF-Schreibens sowie die darin zitierten Gesetzestexte und Urteile wiedergegeben werden. Kurzfristig werden wir Rechtsmaterialien zum Umsatzsteuerrecht zum download bereitstellen.

Es sollen auch keine rechts-theoretischen Analysen angestellt werden.

Vielmehr sollen die praxisrelevanten Aspekte herausgearbeitet und Lösungsvorschläge angeboten werden.

Und genau an dieser Stelle fängt das Problem für den Autor dieses Textes an: Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben ausführlich alle theoretischen Voraussetzungen der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung herausgearbeitet. Mit dem Praxisbezug des Schreibens sind weder die Umsatzsteuersonderprüfer der Finanzverwaltung noch die Unternehmer und deren Berater zufrieden. Dies ergab sich im Rahmen von Gesprächen mit den betroffenen Personenkreisen.

Zu erwähnen sind die für die Praxis relevanten folgenden Rz: 28, 29, 30, 37, 38, 48.

Bestimmungsort: Es geht grundsätzlich nicht zu Lasten, des Lieferanten, wenn der Bestimmungsort von den Angaben des Abnehmers abweicht, die Ware jedoch im Ergebnis in einen anderen Mitgliedsstaat der EU gelangt. Bestehen Zweifel daran, ob die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedsstaat der EU gelangt ist, so trägt der Lieferant allerdings die Beweislast.

Nachweis Vollmacht des Abholers: Gegenüber des Vorgängerschreibens haben sich die Regeln zur Vollmacht des Abholers in der Theorie zugunsten der Lieferanten geändert. Es muss nicht mehr in allen Fällen ein Vollmachtsnachweis erbracht werden. Auf eine schriftliche Vollmacht des Abholers soll es nicht mehr ankommen. Vielmehr ist grundsätzlich durch geeignete Unterlagen nachzuweisen bzw. es muss sich aus den speziellen Umständen ergeben, dass der Empfänger über eine Bevollmächtigung zur Abholung der Ware verfügt. „Geeignete Unterlagen“ und „spezielle Umstände“ sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die es mit Leben zu füllen gilt. Die Anpassung der Regelung erfolgte, da die Finanzverwaltung mit dem Vorgängerschreiben über das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel hinausgeschossen ist. Bezüglich der Nachweisführung liegt die Beweislast – sie werden es sicher schon erahnen – beim Lieferanten. Letzten Endes sollte der Lieferant darauf bestehen, dass der Abholer ihm eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Eine Ausweiskopie des Abholers sollte man auch zu seinen Unterlagen nehmen.

CMR-Frachtbrief (Feld 24): Bei näherer Lektüre geht es nahezu unter, dass CMR-Frachtbriefe grundsätzlich als Versendungsnachweis anzuerkennen sind, auch wenn das Feld 24 nicht ausgefüllt ist. In der Praxis sollte man trotzdem auf das Ausfüllen des Feldes 24 bestehen.

Nachweisfrist: Die erforderlichen Nachweise sind durch den Lieferanten grundsätzlich bis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu erbringen. Eine Nachholung bzw. Ergänzung der Nachweise ist bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht möglich.

Einige Dinge haben sich zwar zugunsten der Lieferanten verändert. Im Ergebnis liegt die Beweislast jedoch nach wie vor beim Lieferanten. Der Lieferant sollte weiterhin auf eine vollständige Dokumentation der Abwicklung der innergemeinschaftlichen Lieferung achten.

Ob sich das Besteuerungsverfahren merklich vereinfacht kann dahingestellt bleiben. Die nächsten Jahre werden es zeigen. Die Finanzgerichte werden meiner Meinung nach bezüglich der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nicht arbeitslos werden.

Kontakt: Dipl.-Betriebsw. (FH) Joachim Gläsner Tel.: 0651/9989018, info@wfeb.de